Staatsanwaltschaft Bremen

- Pressestelle -



Bremen, den 31.03.2016

Pressemitteilung 2/2016

Staatsanwaltschaft erhebt Anklage wegen besonders schwerer Brandstiftung

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat gegen zwei Tatverdächtige Anklage zum Landgericht Bremen wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen besonders schweren Brandstiftung erhoben.

Den beiden 63 und 53 Jahre alten Angeschuldigten wird zur Last gelegt, in den Abendstunden des 6. Mai 2015 ein Geschäftsgebäude in Bremen in der Straße "Am Wall" vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, um hierdurch einen schweren Raub zum Nachteil des 63 jährigen Angeschuldigten vorzutäuschen und nachfolgend einen geplanten Versicherungsbetrug durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu ermöglichen.

Beide Angeschuldigte befinden sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Frank Passade

Pressesprecher

§ 306a StGB lautet:

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
- ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
- eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
- eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306b StGB lautet:

- (1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a
- einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
- in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
- das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen - Telefon: 0421 - 361 96605

e-mail: pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de